

Gestaltungseiffaden Bad Aibling – Innenstadt



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Stadt Bad Aibling

Gestaltungsleitfaden Bad Aibling – Innenstadt

(Vom Stadtrat der Stadt Bad Aibling in der Sitzung am 25.10.12 beschlossen)

Allgemeiner Teil: Richtlinie für private Straßenmöblierung

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung formuliert. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanem Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität. Aus diesen Gründen wird zudem ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt. Bei der Ausübung der Sondernutzung sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu beachten. Etwaige Verletzungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Nutzer der Sondernutzungserlaubnis.

Der Gestaltungsleitfaden ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen durch Warenauslagen und Außenbewirtung. Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Er dient der Orientierung und als Grundlage für die abzustimmenden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt möglich.

Der Leitfaden soll nach einer Übergangszeit verbindlich ab dem 01.01.2015 gelten. In dieser Übergangsphase sollen alle Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe ihr Freiraummobilien und sonstige im öffentlichen Raum befindlichen Gegenstände entsprechend des Leitfadens angepasst haben.

Dem vorliegenden „Allgemeinen Teil“ können Nutzungskonzepte für einzelne Stadträume als „Spezieller Teil“ zugeordnet und Bestandteil des Gestaltungsleitfadens werden. Sie dienen der räumlichen Abstimmung der einzelnen Sondernutzungen untereinander und zu den öffentlichen Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Bad Aiblinger Innenstadt entsprechend dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Für die übrigen Stadtquartiere und Teilorte kann er als Beispiel und zur Orientierung verwendet werden.

SCHIRME

Durch ihre großflächige Gestalt sind Schirme und Markisen besonders raumwirksame Elemente im öffentlichen Raum. Ihre Wirkung soll dem Wesen einer temporären leichten Konstruktion entsprechen. Gestalt und Farbe der Sonnenschirme einer Gaststätte sollen einheitlich sein.

Gestell

- ❖ **Material:** Holz, Aluminium o. ä.
- ❖ **Farbe:** Holz, Aluminium, Edelstahl gebürstet, bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, beige, anthrazit, grau
- ❖ **Form:** schlichtes Design

Bespannung

- ❖ **Material:** Textil
- ❖ **Farbe:** einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: weiß, beige, bordeaux, taupe



- ❖ **Form:** quadratisch

Befestigung und Standort

- ❖ **Befestigung:** Bodenhülsen.
(Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit dem Stadtbauamt der Stadt Bad Aibling abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Im Einzelnen ist der Standort im jeweils geltenden Nutzungskonzept verzeichnet.)

Nicht zulässig sind:

Werbeaufdrucke, Volants an den Schirmen, Ampelschirme, Regenrinnen für Schirme.



MARKISEN

Markisen wirken nicht nur im öffentlichen Raum, sie sind auch Teil des Erscheinungsbildes der Fassade eines Gebäudes. Hier ist besonders bei historischen Gebäuden auf die Form der Befestigung zu achten. Eine Beratung durch einen Architekten ist hier besonders zu empfehlen. Auch das Stadtbauamt kann auf Wunsch bezüglich der Gestaltung Empfehlungen aussprechen.

Bespannung

- ❖ **Material:** Textil
- ❖ **Farbe:** einfarbige, zurückhaltende Farbgebung: weiß, beige, bordeaux, taupe (wie Sonnenschirme)
- ❖ **Form:** schlichtes Design
- ❖ **Länge:** Die Länge der Markisen soll auf die architektonische Gliederung der Fassaden abgestimmt sein. Von den Gebäudeecken ist ein entsprechender Abstand zu wahren. Eine Länge von 8,00m soll nicht überschritten werden.
- ❖ **Breite:** Die zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum, bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite soll in der Regel 2,50m nicht überschreiten.

Nicht zulässig sind:

Werbeaufdrucke, gewellte und gezahnte Volants, massive Tragkonstruktionen.

MÖBLIERUNG

Die Möblierung für die Außenbewirtung ist in ihrer Erscheinung nicht reglementiert. Sie unterliegen der „CI“ der einzelnen Gaststätte. Im urbanen Kontext der Innenstadt soll auf ein stimmiges Erscheinungsbild geachtet werden. Insgesamt ist das Gesamterscheinungsbild bzgl. Form und Farben in den stadträumlichen Kontext einzupassen. Ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit dem Stadtbauamt ist deshalb verpflichtend.

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sind daher nicht zulässig. Hierzu zählen u. a. **mobile Zaunelemente, Windschutzsysteme und lineare Pflanzkübel**. Um eine gewisse Intimität zu erzeugen, ist es möglich Pflanzkübel entsprechend dem **Konzept für mobiles Stadtgrün** zu verwenden. Hierzu ist eine Abstimmung mit dem Stadtbauamt notwendig.

Tischgestell

- ❖ **Material:** Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht o.ä.
- ❖ **Farbe:** vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, Naturtöne
- ❖ **Form:** zeitloses und schlichtes Design

Tischplatte

- ❖ **Material:** Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht o.ä.
- ❖ **Farbe:** vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials, Naturtöne
- ❖ **Form:** zeitloses und schlichtes Design, rund oder eckig

Stuhlgestell, Sitz- und Lehnflächen

- ❖ **Material:** Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht o.ä.
- ❖ **Farbe:** vorzugsweise die Eigenfarbe des Materials
- ❖ **Form:** zeitloses und schlichtes Design

Nicht zulässig sind:

Stehtische, Barhocker, Vollkunststoffmöbel, Biergartenmöblierung und Möbel die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern.



WARENAUSLAGEN

Warenauslagen sollen über die angebotene Ware wirken. Sie sollen kein Medium für Werbeflächen sein. Grundsätzlich gilt auch hier, dass der öffentliche Raum nicht „überladen“ werden soll. Warenauslagen dürfen nicht als Hindernis wahrgenommen werden. Das Maß der Warenauslage wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt.

SPIELGERÄTE

Private mechanisierte Spielgeräte mit Geldeinwurf sind im öffentlichen Raum nicht zulässig.

MOBILE WERBE- UND KUNDENSTOPPER

Funktion und Wirkungsweise mobiler Werbeaufsteller und Kundenstopper ist mit dem Leitbild des „offenen Stadtraums“ nur schwer zu vereinbaren. Dennoch kann es in Einzelfällen notwendig sein auf besondere Angebote bzw. Geschäftslagen hinzuweisen. Aus diesem Grunde ist die Aufstellung unter bestimmten Voraussetzungen möglich:

- ❖ Die Anzahl ist i. d. R. pro Geschäftseinheit auf 1 Stück begrenzt.
- ❖ Die max. Breite beträgt 0,80 m und die Höhe 1,20 m.
- ❖ Die Aufstellung ist i. d. R. nur direkt an der Fassade möglich.
- ❖ Verkehrsflächen sind freizuhalten (Gehwegsbreite mind. 1,20 m).

Für Gastronomen ist die Verwendung von Schiefertafeln zur Auszeichnung aktueller Tagesangebote möglich. Diese sind so aufzustellen, dass sie sich innerhalb der genehmigten Sondernutzungsfläche oder unmittelbar an der Fassade des dazugehörigen Gaststättengebäudes befinden.

Darüber hinausgehende mobile Werbeobjekte können in besonders begründeten Situationen zugelassen werden. In diesem Fall ist eine Abstimmung mit dem Stadtbauamt verpflichtend.

FAHRRADSTÄNDER

Das aufstellen eigener Fahrradständer ist nicht gestattet. Bei mangelndem Bedarf, werden diese von der Stadt Bad Aibling aufgestellt.

ZUSTÄNDIGE ÄMTER

Beratung und Gestaltungsfragen

Stadtbauamt Bad Aibling
Abteilung Hochbau
Tel.: 08061/4901-308

Beantragung Sondernutzung

Stadtbauamt Bad Aibling
Abteilung
Martin Schön
08061/4901-309

Bodenmarkierungen

Stadtbauamt Bad Aibling
Abteilung
Martin Schön
08061/4901-309

Gestattungsvertrag Bodenhülsen

Stadtbauamt Bad Aibling
Abteilung
Martin Schön
08061/4901-309

Die Mitarbeiter/innen sind gerne bereit ihre Fragen zu beantworten

Herausgeber

Stadtverwaltung Bad Aibling
Stadtbauamt
Am Klafferer 4
83043 Bad Aibling

TOP 8 Gestaltungsleitfaden für Bad Aibling
- Richtlinien und Hinweise einer Definierung des im öffentlichen Raum zu-
lässigen Stadtmobiliars und aller sonstigen privaten und gewerblichen Ge-
genstände

Sachverhalt:

Mit diesem Leitfaden wird das Ziel einer einheitlichen, abgestimmten Gestaltung bezüglich der Form, Farbe, Größe und Materialien der privaten Straßenmöblierung formuliert. Dies dient der Stärkung der Innenstadt als urbanem Zentrum mit hoher Aufenthaltsqualität. Aus diesen Gründen wird zudem ein optisch geordneter und ansprechender Gesamteindruck des öffentlichen Verkehrsraums angestrebt. Bei der Ausübung der Sondernutzung sind die Anforderungen der Verkehrssicherheit zu beachten. Etwaige Verletzungen hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht obliegen dem Nutzer der Sondernutzungserlaubnis.

Der Gestaltungsleitfaden ist Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis in öffentlichen Verkehrsräumen durch Warenauslagen und Außenbewirtung. Er ist keine Satzung. Aus ihm lassen sich keine Rechte für eine bestimmte Form oder Gestaltung der Sondernutzung ableiten. Er dient der Orientierung und als Grundlage für die abzustimmenden Gespräche zwischen Stadtverwaltung und Antragsteller. Situationsbezogen sind begründete Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt möglich.

Der Leitfaden soll nach einer Übergangszeit verbindlich ab dem 01.01.2015 gelten. In dieser Übergangsphase sollen alle Gastronomie- und Einzelhandelsbetriebe ihr Freiraummobilien und sonstige im öffentlichen Raum befindliche Gegenstände entsprechend des Leitfadens angepasst haben.

Dem vorliegenden „Allgemeinen Teil“ können Nutzungskonzepte für einzelne Stadträume als „Spezieller Teil“ zugeordnet und Bestandteil des Gestaltungsleitfadens werden. Sie dienen der räumlichen Abstimmung der einzelnen Sondernutzungen untereinander und zu den öffentlichen Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Gestaltungsleitfadens beschränkt sich auf die Bad Aiblinger Innenstadt entsprechend dem Geltungsbereich der Sanierungssatzung. Für die übrigen Stadtquartiere und Teilorte kann er als Beispiel und zur Orientierung verwendet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, der Einführung eines Gestaltungsleitfadens grundsätzlich zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den im näheren Umfeld des Marienplatzes bestehenden gewerblichen Einrichtungen erste Gespräche aufzunehmen, um die Wünsche und Vorstellungen der jeweiligen Betreiber aufzunehmen und entsprechend des Leitfadens in naher Zukunft umzusetzen.

Der Stadtrat ist vom Ergebnis der Gespräche in Kenntnis zu setzen.

Abstimmung: angenommen 16 : 3

Beglaubigung:

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Stadt Bad Aibling, den 31.10.2012

I.A.



Schmid, VOAR

